

Herbst-Streit unter Nachbarn: Die wichtigsten Urteile und Regeln

Was ist beim Laub erlaubt?

Jetzt wird's wieder laut!

Wenn die Blätter sich bunt färben, ist das der schönere Teil des Herbsts, über den wir uns alle freuen. Doch, wenn sie von den Bäumen fallen, gibt's regelmäßig Streit – denn oft sind sich die Nachbarn uneins, wer die Laubhaufen entfernen soll.

„Jede Jahreszeit hat ihre spezifischen Streitigkeiten, aber die meisten entstehen im Herbst“, sagt Rudolf Stürzer,



Rudolf Stürzer ist Vorsitzender von Haus und Grund

Vorsitzender des Münchner Haus- und Grundbesitzervereins. Wenn große Bäume im Grundstück stehen, könne das „eine erhebliche Belastung für den Nachbarn sein“, sagt er. „Und gerade, wenn die Leute älter sind und das Laub nicht mehr selbst wegmachen können, entstehen ihnen auch ganz erhebliche Kosten.“ Die Rechtsprechung ist hier aber eindeutig: Sie fällt „sehr großzügig zugunsten des Baumeigentümers aus“, sagt Stürzer. Denn der Laubfall gilt in den allermeisten Fällen als „ortsüblich“. Bedeutet: Der Nachbar, auf dessen Grund das Laub fällt, muss es in der Regel nicht nur hinnehmen, sondern auch wegräumen, wenn es ihn stört.

Ein Anspruch auf eine Entschädigung gibt es nur in wirklich heftigen Fällen. Etwa, wenn die Dachrinnen und Abläufe wegen des Abfallens von Laub, Nadeln, Blüten und Zapfen der Bäume häufiger gereinigt werden müssen, als es sonst nötig wäre. „Dies hat der geschädigte Nachbar aber darzulegen“, so Stürzer.



Zwei Urteile verdeutlichen die Rechtslage. Das Amtsgericht München entschied 2013 etwa, dass zehn bis 15 Tonnen à 80 Liter Laub keine übermäßige Belastung eines Grundstückseigentümers sind.

In die gleiche Richtung geht ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm. Dort befanden die Richter: 72 Stunden pro Jahr dürfen einem Nachbarn zugemutet werden, die er für das Füllen und Abtransportieren von 80 Säcken aufgewendet hatte, die mit Zweigen und Blättern gefüllt waren. Seine Klage wegen des Laubfalls von gegenüber wurde abgewiesen.



Laubbläser sorgen immer wieder für Lärmklagen: Für München regelt eine städtische Verordnung die Nutzungszeiten
Foto: mauritius Images / Pitopia

Rudolf Stürzer sagt: „Eine Klage lohnt sich nur selten. Der Nachbar sollte also den Anspruch nur dann geltend machen, wenn die Situation absolut extrem ist.“ Zu einer

sogenannten Laubreute, also dauerhaften Ausgleichszahlungen an den Nachbarn, kommt es laut Gesetz nur „in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen“.

Strenger ist das Gesetz hingegen, wenn Bäume oder Sträucher ins Nachbargrundstück ragen: Die Äste kann man sogar auf Kosten des Nachbarn entfernen lassen. Im Fall von

Wurzeln hat der Bundesgerichtshof sogar entschieden, dass der Besitzer die Überschreitung trimmen muss und dafür auch selbst die Kosten zu tragen hat. ANDREAS THEME

„Der häufigste Streitgrund ist, dass die Nachbarn zu laut sind“, sagt Anja Franz vom Mieterverein München. Zu laut Musik hören, fernsehen, reden oder Sex haben: „Das sind die Klassiker.“

Im Herbst komme es häufig auch zu Streit wegen Laubbläsern. In Städten und Gemeinden gelten „eingeschränkte Betriebszeiten für besonders lautstarke Geräte wie Rasentrimmer oder Schnürmäher“, sagt Rudolf Stürzer von Haus- und Grundbesitzerverein München. Für die Landeshauptstadt regelt die Hausarbeits- und Musikkärmverordnung die Nutzungszeiten: Demnach darf man Laubbläser und -sammler sowie Grastrimmer oder Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor nicht vor 9 Uhr benutzen. Auch zwischen 12 und 15 Uhr sowie nach 17 Uhr ist es verboten – ebenso an Sonn- und Feiertagen. „Samstags darf mit diesen Geräten nur von 9 bis 12 Uhr, das heißt nicht am Nachmittag, gearbeitet werden“, erklärt Stürzer.

Ein Spezialfall ist Laub auf Zufahrtswegen, wo Nachbarn ausrutschen könnten. „Das muss der Vermieter regeln“, sagt Anja Franz. „Es sei denn, es ist ausdrücklich im Mietvertrag anders geregelt.“ Der Mieter ist üblicherweise nicht dafür zuständig. „Meistens ist nur geregelt, dass Mieter Schnee räumen müssen.“

Jede zehnte Beratung des Mietervereins fällt auf einen Nachbarschaftsstreit, schätzt Franz: „Einige Nachbarn bekriegen sich regelrecht.“ Stürzer rät für den Streitfall: Erst das Gespräch suchen, dann einen Brief mit Hinweis auf die Rechtslage schreiben – und erst professionelle Hilfe suchen, wenn beides nicht fruchtet. Vor Gericht geht ein Fall oft erst, wenn ein Schlichtungsverfahren scheitert. THI